

22.10.91

AS - In

## **Verordnung**

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

### Achte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung

#### A. Zielsetzung

Den Erfahrungen aus den siebten allgemeinen Sozialversicherungswahlen soll Rechnung getragen werden.

#### B. Lösung

Der Datenschutz bei der Prüfung der Vorschlagsberechtigung von Arbeitnehmervereinigungen wird verstärkt. Außerdem wird das Wahlverfahren verbessert und vereinfacht.

#### C. Alternativen

Keine

#### D. Kosten

Für Bund, Länder und Gemeinden entstehen keine Mehrkosten. Auswirkungen auf die Preise ergeben sich nicht.

**Bundesrat**

**Drucksache 629/91**

22.10.91

AS - In

## **Verordnung**

des Bundesministers für Arbeit und Sozialordnung

Achte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die Sozial-  
versicherung

Der Chef  
des Bundeskanzleramtes  
021 (311) - 810 02 - So 145/91

Bonn, den 21. Oktober 1991

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Arbeit und  
Sozialordnung zu erlassende

Achte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die  
Sozialversicherung

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80  
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.



Rudolf Seiters

Achte Verordnung zur Änderung der Wahlordnung  
für die Sozialversicherung

Vom .....

Auf Grund des § 56 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch (Artikel I des Gesetzes vom 23. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3845)), der durch Artikel 2 Nr. 12 des Gesetzes vom 27. Juli 1984 (BGBl. I S. 1029) geändert worden ist, verordnet der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung:

Artikel 1

Änderung der Wahlordnung für die Sozialversicherung  
(827-6-1)

Die Wahlordnung für die Sozialversicherung in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Februar 1985 (BGBl. I S. 233), geändert durch Verordnung vom 10. Juli 1985 (BGBl. I S. 1439), wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte "einen Wahlausschuß" durch die Worte "spätestens mit Wirkung vom 1. Februar des dem Wahljahr vorhergehenden Jahres einen Wahlausschuß; § 2 Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Zum Vorsitzenden ist der Geschäftsführer, ein Mitglied der Geschäftsführung oder eine andere Person, die die Gewähr bietet, daß sie dieses Amt sachkundig und unparteiisch wahrnimmt, zu bestellen; dies gilt für den Stellvertreter des Vorsitzenden entsprechend."

bb) Die bisherigen Sätze 3 bis 5 werden Sätze 4 bis 6.

cc) Der neue Satz 5 erhält folgende Fassung:

"Wer beabsichtigt, sich für die Wahl zur Vertreterversammlung oder als Versichertenältester der Bundesknappschaft zu bewerben oder die Aufgabe eines Listenvertreters zu übernehmen, soll bei dem betreffenden Versicherungsträger nicht Mitglied des Wahlausschusses sein; er ist von seinem Amt zu entbinden, wenn eine Vorschlagsliste eingereicht wird, in der er mit seiner Zustimmung als Wahlbewerber oder Listenvertreter benannt ist."

c) Absatz 4 Satz 2 wird aufgehoben.

d) Dem Absatz 6 wird folgender Satz angefügt:

"Der Vorsitzende soll Ort und Zeit einer Sitzung rechtzeitig in geeigneter Weise öffentlich bekanntmachen; die Listenvertreter der eingereichten Vorschlagslisten sind entsprechend zu unterrichten."

2. In § 4 Abs. 4 werden die Worte "in einen Beschwerdewahlausschuß berufen werden." durch die Worte "Mitglieder oder Stellvertreter in einem Beschwerdewahlausschuß sein." ersetzt.

3. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 Satz 2 letzter Halbsatz erhält folgende Fassung:

"für die Benutzung eigener Kraftfahrzeuge gilt der nach § 41 Abs. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festgesetzte Kilometersatz entsprechend."

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Die Worte "zwölf", "zweiundzwanzig" und "dreißig" werden durch die Worte "zwanzig", "dreißig" und "neununddreißig" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

"Ist eine Übernachtung notwendig, erhalten sie Übernachtungsgeld nach Stufe B des Bundesreisekostengesetzes oder, bei landesunmittelbaren Versicherungsträgern, nach den entsprechenden landesrechtlichen Vorschriften."

c) In Absatz 4 Satz 1 wird das Wort "zehn" durch das Wort "fünfzehn" ersetzt.

4. In der Überschrift vor § 9a wird vor dem Wort "Wahlankündigung" das Wort "Wahltag," eingefügt.
5. § 9a wird aufgehoben.
6. § 10 erhält folgende Fassung:

"§ 10

Wahltag, Wahlvorankündigung

Der Bundeswahlbeauftragte soll spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist des § 48c Abs. 2 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch durch öffentliche Bekanntmachung unter Bestimmung des Wahltages für die Wahl der Vertreterversammlungen (§ 54 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) auf die nächsten allgemeinen Sozialversicherungswahlen und auf die Fristen für Anträge nach den §§ 48b und 48c des Vierten Buches Sozialgesetzbuch hinweisen. Er soll außerdem den Inhalt der Bekanntmachung der Presse mitteilen. Wahltag soll ein Mittwoch in dem Zeitraum vom 15. Mai bis zum 15. Juni sein."

7. § 10a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird nach Nummer 2 folgende Nummer eingefügt:

"2a. Namen, Adressen und Geburtsdaten der Vorstandsmitglieder,"

- b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz eingefügt:

"(2a) Ist zur Klärung der Vorschlagsberechtigung die Einsichtnahme in Mitgliederlisten, Konten oder andere vertrauliche Unterlagen der Vereinigung erforderlich, so ist hierzu allein der Vorsitzende des Wahlausschusses oder eine von ihm hiermit beauftragte Person berechtigt. Die beauftragte Person darf in keiner näheren Beziehung zu einer in der betreffenden Gruppe vorschlagsberechtigten Vereinigung stehen; besteht die nähere Beziehung nur in der Mitgliedschaft in einer solchen Vereinigung, setzt die Beauftragung ein Einvernehmen mit der zu prüfenden Vereinigung voraus. Die beauftragte Person ist vom Vorsitzenden des Wahlausschusses auf die Strafbarkeit unbefugter Offenbarung oder Verwertung fremder Geheimnisse nach den §§ 203 und 204 des Strafgesetzbuches hinzuweisen. Steht der Vorsitzende des Wahlausschusses in einer näheren Beziehung zu einer solchen Vereinigung, hat er eine andere Person mit der Einsichtnahme zu beauftragen; im Falle des Satzes 2 zweiter Halbsatz kann er im Einvernehmen mit der zu prüfenden Vereinigung hiervon absehen. Der Name und die Anschrift des zur Einsichtnahme in die vertraulichen Unterlagen Berechtigten ist der Vereinigung bekanntzugeben. Der Berechtigte ist verpflichtet, ihm übergebene Unterlagen gegen Kenntnisnahme durch andere Personen geschützt aufzubewahren und sie unverzüglich nach Einsichtnahme der Vereinigung wieder zuzuleiten. Dem Wahlausschuß darf er das Ergebnis seiner Ein-

sichtnahme nur entsprechend den von der Vereinigung nach Absatz 1 Satz 2 geforderten Angaben bekanntgeben."

8. In § 10c Abs. 2 Satz 2 wird das Wort "gilt" durch die Worte "gelten § 10a Abs. 2a und" ersetzt.

9. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Wahlankündigung, Wahlausschreibung"

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Bundeswahlbeauftragte weist spätestens am zweihundertundneununddreißigsten Tag vor dem Wahltag durch öffentliche Bekanntmachung erneut auf die nächsten allgemeinen Sozialversicherungswahlen hin (Wahlankündigung - § 51 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) und fordert gleichzeitig auf, Vorschlagslisten für die Wahl zu den Vertreterversammlungen (§ 46 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) bis zum einhundertundfünfundneunzigsten Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen (Wahlausschreibung)."

c) Absatz 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

"2. den Wahltag (§ 10) angeben,".

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

"3. den Zuständigkeitsbereich des Versicherungsträgers,"

bb) In Nummer 8 wird die Angabe "48d" durch die Angabe "48c" ersetzt.

10. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 bis 4 durch folgende Sätze ersetzt:

"Muß die Vorschlagsliste nach § 48 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch von einer bestimmten Anzahl von Personen unterzeichnet sein, sind diese Unterschriften in der Kranken- und Rentenversicherung nach dem Muster der Anlage 1a und in der Unfallversicherung nach dem Muster der Anlage 1b beizubringen. Die Vordrucke müssen in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) ausgefüllt sein. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen."

- b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

"(1a) In den Vorschlagslisten ist ein Kennwort anzugeben. Als Kennwort ist bei Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden, die nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorschlagsberechtigt sind, der Name der Personenvereinigung oder des Verbandes einzusetzen; der Name und die Kurzbezeichnung der Vereinigung sind in der Form zu verwenden, wie sie sich bei eingetragenen Vereinen aus dem Vereinsregister, sonst aus der Satzung ergeben; Zusätze sind unzulässig. Bei freien Listen (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist der Familienname eines Listenunterzeichners einzusetzen. Es können auch die Namen mehrerer Personenvereinigungen oder Verbände und bei freien Listen auch die Familiennamen mehrerer Listenunterzeichner eingesetzt werden, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Familiennamen. Bei einer Vorschlagsliste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden soll statt einer oder mehrerer ihrer Namen möglichst ein die Personenvereinigung-

gen oder Verbände gemeinsam bezeichnendes Kennwort eingesetzt werden".

c) In Absatz 2 werden die Worte "sind von mindestens zwei Personen zu unterschreiben, die zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigt sind." durch die Worte "müssen von vertretungsberechtigten Personen unterschrieben sein." ersetzt.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

"(3a) Unterschriften auf Vordrucken nach den Mustern der Anlagen 1, 1a, 1b und 2 können nicht zurückgenommen werden."

11. § 13 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

"Dazu bedarf es einer Erklärung gegenüber dem Wahlausschuß. Für die Unterzeichnung der Erklärung gilt bei Personenvereinigungen und Verbänden § 12 Abs. 2 entsprechend; bei freien Listen muß die Erklärung von mehr als der Hälfte der Unterzeichner unterschrieben sein."

b) Absatz 4 wird gestrichen.

12. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort "nach" die Worte "§ 60 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und nach" eingefügt.

bb) Im letzten Satz wird das Wort "sein" durch das Wort "dessen" ersetzt.

- b) In Absatz 3 werden die Worte "und sonstige Mitteilungen des Wahlausschusses" durch die Worte "des Wahlausschusses und sonstige Mitteilungen" ersetzt.

13. Dem § 15 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

"Auf Antrag des Listenvertreters ist auch noch nachher der Name eines Bewerbers, der gestorben ist, aus der Vorschlagsliste zu streichen. Der Listenvertreter kann aus der Liste der Stellvertreter einen anderen Bewerber unter Beifügung der Zustimmungserklärung benennen, der an die Stelle des gestorbenen Bewerbers oder, nach Aufrücken weiterer Bewerber, an eine nachfolgende Stelle tritt; die Liste der Stellvertreter kann später nach Absatz 4 ergänzt werden. Sind die Abschriften der Vorschlagslisten zur Auslegung nach § 23 bereits hergestellt, können diese unverändert bleiben."

14. § 19 wird wie folgt geändert:

- a) In den Absätzen 1, 3 und 4 werden die Worte "der Wahlausschuß" jeweils durch die Worte "der Vorsitzende des Wahlausschusses" ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 werden die Worte "getrennt nach Wählergruppen" gestrichen.

- bb) In Satz 2 wird das Wort "zweihundertundfünften" durch das Wort "zweihundertundfünfundzwanzigsten" ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Vorsitzende des Wahlausschusses prüft die Vorschlagsberechtigung der Listenträger und die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern; § 10a Abs. 2a gilt entsprechend."

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte "einhundertundsechszigsten Tag vor dem Wahltag" durch die Worte "einhundertundeinundsechzigsten Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr," ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Gibt eine Vorschlagsliste zu Zweifeln oder Beanstandungen Anlaß, die nur bis zum Ende der Einreichungsfrist beseitigt werden können, ist auf diese Frist hinzuweisen."

e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

"(3a) Der Wahlausschuß hat dem Listenvertreter zur Beseitigung von Mängeln, die bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden müßten oder hätten behoben werden müssen, eine angemessene Nachfrist einzuräumen, wenn in den ihm vom Wahlausschuß nach § 11 Abs. 3 mitgeteilten Voraussetzungen für die Einreichung einer gültigen Vorschlagsliste Veränderungen eingetreten sind, die eine Zulassung der Vorschlagsliste in der eingereichten Fassung ausschließen. Darüber ist unverzüglich der zuständige Wahlbeauftragte zu unterrichten. Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 4 gilt entsprechend."

f) In Absatz 6 werden die Worte "Träger der Krankenversicherung" durch das Wort "Krankenkassen" ersetzt.

15. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 4 wird die Zahl "3" durch die Zahl "4" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden hinter der Zahl "2" die Worte "oder Abs. 3a" eingefügt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Für die Mitteilungen des Wahlausschusses gilt § 19 Abs. 3 Satz 4 entsprechend."

16. In § 23 Abs. 1 wird das Wort "Wahlbezirk" durch das Wort "Zuständigkeitsbereich" ersetzt.

17. § 24 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"Findet keine Wahlhandlung statt, stellt der Wahlausschuß das Wahlergebnis fest und macht es spätestens am einhundertundsiebenten Tag vor dem Wahltag zusammen mit der Feststellung, daß und weshalb eine Wahlhandlung unterbleibt, öffentlich bekannt. § 54 gilt entsprechend; der den Listenvertretern mitzuteilende Auszug aus der Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses braucht sich nur auf die Angabe der Zahl der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Sitze zu erstrecken."

18. § 25 wird wie folgt geändert:

a) In allen Absätzen wird das Wort "Wahlbezirk" jeweils durch die Worte "Zuständigkeitsbereich des Versicherungsträgers" ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort "Wahl" die Worte "mit Wahlhandlung" eingefügt.

19. In § 26 Abs. 2 Nr. 3 wird das Wort "Wahlbezirke" durch das Wort "Zuständigkeitsbereiche" ersetzt.

20. Nach § 33 wird folgender § 33a eingefügt:

"§ 33a

Ausstellung der Wahlausweise  
in der Unfallversicherung für Unternehmer

(1) Die Wahlausweise werden für wahlberechtigte Unternehmer vom Versicherungsträger auf Antrag ausgestellt.

(2) Der Versicherungsträger hat jedem am Stichtag für das Wahlrecht (§ 50 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) bei ihm im Unternehmerverzeichnis verzeichneten Unternehmer ein Rückantwortschreiben mit einem vorbereiteten Antrag zu übersenden. Die von den Unternehmern zur Ausstellung der Wahlausweise für sie und ihre Ehegatten zu machenden Angaben sind bereits so auf die Rückantwort aufzudrucken, daß ein bloßes Ankreuzen der zutreffenden Angabe durch den Unternehmer genügt.

(3) Die Kosten für die Rückantwort trägt der Versicherungsträger."

21. § 37a wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte "bei Versicherungsträgern mit mehr als 50.000 Wahlberechtigten" gestrichen.

b) In Absatz 3 Nr. 1 Satz 3 werden nach den Worten "diese muß" die Worte "nach gründlichem Durchmischen der obenauf liegenden Stimmzettel" eingefügt.

22. In der Überschrift vor § 38 werden die Worte "Wahlbezirk und" gestrichen.

23. § 38 wird aufgehoben.

24. § 49 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"In den Wahlunterlagen ist dieser Tag genau zu bezeichnen."

b) In dem letzten Satz werden nach dem Wort "Empfänger" die Worte "oder im Postfach des Empfängers" eingefügt.

25. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird der letzte Satz gestrichen.

b) In Absatz 4 Satz 3 werden die Worte "spätestens am zehnten Tag nach dem Wahltag" durch das Wort "unverzüglich" ersetzt und der letzte Halbsatz gestrichen.

26. In § 51 Abs. 4 Satz 1 wird das Wort "unmittelbar" gestrichen.

27. § 53 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 wird die Nummer 1c gestrichen.

b) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Bundeswahlbeauftragte ermittelt die Höhe des Leistungsentgelts, das die Versicherungsträger für die Beförderung der Wahlbriefumschläge, die bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Wahlergebnisses eingegangen sind, an die Deutsche Bundespost POSTDIENST zu zahlen haben, und teilt die Beträge den Versicherungsträgern und der Deutschen Bundespost POSTDIENST mit."

28. In § 54 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Vertreterversammlung" die Worte "und ihrer Stellvertreter" eingefügt.

29. § 57 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Listenvertreter und seine Stellvertreter brauchen der Vertreterversammlung nicht anzugehören."

b) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

30. § 62 erhält folgende Fassung:

"§ 62

Wahltag, Wahlvorankündigung,  
Verfahren zur vorgezogenen Feststellung der  
Vorschlagsberechtigung

(1) Der Bundeswahlbeauftragte soll im Rahmen der Wahlvorankündigung nach § 10 Satz 1 auch den Wahltag für die allgemeinen Wahlen der Versichertenältesten (§ 54 Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) bestimmen. Dieser soll mit dem nach § 10 Satz 1 bestimmten Wahltag übereinstimmen.

(2) Für die Wahlen der Vertreterversammlung gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Die Wahlen zur Vertreterversammlung sollen nicht später als vier Monate nach der Wahl der Versichertenältesten stattfinden.

(3) Die §§ 10a bis 10c gelten entsprechend."

31. § 62a wird aufgehoben.

32. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Wahlankündigung, Wahlausschreibung"

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Bundeswahlbeauftragte weist im Rahmen der Wahlankündigung und Wahlausschreibung nach § 11 Abs. 1 und 2 auch auf die nächsten allgemeinen Wahlen der Versichertenältesten bei der Bundesknappschaft und auf den Wahltag für die allgemeinen Wahlen zur Vertreterversammlung der Bundesknappschaft hin (Wahlankündigung - § 51 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) und fordert gleichzeitig auf, Vorschlagslisten für die Wahl der Versichertenältesten (Knappschaftsältesten) bei der Bundesknappschaft (§ 39 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) bis zum einhundertundfünfundneunzigsten Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr, einzureichen (Wahlausschreibung)."

c) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. den Zuständigkeitsbereich der Bundesknappschaft,"

bb) In Nummer 7 wird die Angabe "48d" durch die Angabe "48c" ersetzt.

33. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Vordrucke müssen in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) ausgefüllt sein."

bb) Satz 4 wird gestrichen.

b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz eingefügt:

"(1a) In den Vorschlagslisten ist ein Kennwort anzugeben. Als Kennwort ist bei Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden, die nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorschlagsberechtigt sind, der Name der Personenvereinigung oder des Verbandes einzusetzen; der Name und die Kurzbezeichnung der Vereinigung sind in der Form zu verwenden, wie sie sich bei eingetragenen Vereinen aus dem Vereinsregister, sonst aus der Satzung ergeben; Zusätze sind unzulässig. Bei freien Listen (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist der Familienname eines Listenunterzeichners einzusetzen. Es können auch die Namen mehrerer Personenvereinigungen oder Verbände und bei freien Listen auch die Familiennamen mehrerer Listenunterzeichner eingesetzt werden, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Familiennamen. Bei einer Vorschlagsliste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden soll statt einer oder mehrerer ihrer Namen möglichst ein die Personenvereinigungen oder Verbände gemeinsam bezeichnendes Kennwort eingesetzt werden."

c) In Absatz 2 werden die Worte "sind von mindestens zwei Personen zu unterschreiben, die zur Vertretung der Personenvereinigung oder des Verbandes berechtigt sind." durch die Worte "müssen von vertretungsberechtigten Personen unterschrieben sein." ersetzt.

d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

"(3a) Unterschriften auf Vordrucken nach den Mustern der Anlagen 9 und 10 können nicht zurückgenommen werden."

34. § 65 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 wird Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

"Dazu bedarf es einer Erklärung gegenüber dem Wahlausschuß. Für die Unterzeichnung der Erklärung gilt bei Personenvereinigungen und Verbänden § 64 Abs. 2 entsprechend; bei freien Listen muß die Erklärung von mehr als der Hälfte der Unterzeichner unterschrieben sein."

b) Absatz 4 wird gestrichen.

35. § 66 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden hinter dem Wort "nach" die Worte "§ 60 in Verbindung mit § 61 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch und nach" eingefügt.

bb) Im letzten Satz wird das Wort "sein" durch das Wort "dessen" ersetzt.

b) In Absatz 3 werden die Worte "und sonstige Mitteilungen des Wahlausschusses" durch die Worte "des Wahlausschusses und sonstige Mitteilungen" ersetzt.

36. Dem § 67 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

"Auf Antrag des Listenvertreters ist auch noch nachher der Name eines Bewerbers, der gestorben ist, aus der Vorschlagsliste zu streichen. Der Listenvertreter kann einen vorher als Stellvertreter benannten anderen Bewerber unter Beifügung der Zustimmungserklärung benennen, der an die Stelle des gestorbenen Bewerbers tritt; der Nachfolger für den Stellvertreter kann später nach § 60 in Verbindung mit § 61 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorgeschlagen werden. Sind die Abschriften der Vorschlagslisten zur Auslegung nach § 23 bereits hergestellt, können diese unverändert bleiben."

37. § 71 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1, 3 und 4 werden die Worte "der Wahlausschuß" jeweils durch die Worte "der Vorsitzende des Wahlausschusses" ersetzt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte "getrennt nach Wählergruppen" gestrichen.

bb) In Satz 2 wird das Wort "zweihundertundfünften" durch das Wort "zweihundertundfünfundzwanzigsten" ersetzt.

c) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Vorsitzende des Wahlausschusses prüft die Vorschlagsberechtigung der Listenträger und die Vorschlagslisten in der Reihenfolge der Ordnungsnummern; § 10a Abs. 2a gilt entsprechend."

d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte "einhundertundsechsvierzigsten Tag vor dem Wahltag" durch die Worte "einhundertundeinundsechzigsten Tag vor dem Wahltag, 17.00 Uhr," ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

"Gibt eine Vorschlagsliste zu Zweifeln oder Beanstandungen Anlaß, die nur bis zum Ende der Einreichungsfrist beseitigt werden können, ist auf diese Frist hinzuweisen."

e) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz eingefügt:

"(3a) Der Wahlausschuß hat dem Listenvertreter zur Beseitigung von Mängeln, die bis zum Ablauf der Einreichungsfrist behoben werden müßten oder hätten behoben werden müssen, eine angemessene Nachfrist einzuräumen, wenn in den ihm vom Wahlausschuß nach § 63 Abs. 2 mitgeteilten Voraussetzungen für die Einreichung einer gültigen Vorschlagsliste Veränderungen eingetreten sind, die eine Zulassung der Vorschlagsliste in der eingereichten Fassung ausschließen. Darüber ist unverzüglich der Bundeswahlbeauftragte zu unterrichten. Absatz 3 Satz 2 zweiter Halbsatz und Satz 4 gilt entsprechend."

38. § 72 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nr. 4 wird die Zahl "3" durch die Zahl "4" ersetzt.

bb) In Satz 2 werden hinter der Zahl "2" die Worte "oder Abs. 3a" eingefügt.

b) Dem Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:

"Für die Mitteilungen des Wahlausschusses gilt § 71 Abs. 3 Satz 4 entsprechend."

39. § 76 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Findet keine Wahlhandlung statt, stellt der Wahlschuß das Wahlergebnis fest und macht es spätestens am einhundertundsiebenten Tag vor dem Wahltag zusammen mit der Feststellung, daß und weshalb eine Wahlhandlung unterbleibt, öffentlich bekannt. § 99 gilt entsprechend; der den Listenvertretern mitzuteilende Auszug aus der Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses braucht sich nur auf die Angabe der Zahl der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Sitze zu erstrecken."

40. In § 77 Satz 1 werden nach dem Wort "Wahl" die Worte "mit Wahlhandlung" eingefügt.

41. In § 78 Abs. 2 Satz 1 wird die Nummer 2 gestrichen.

42. In der Überschrift vor § 82 wird das Wort "Wahlbezirk," gestrichen.

43. § 82 wird aufgehoben.

44. § 94 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"In den Wahlunterlagen ist dieser Tag genau zu bezeichnen."

b) In dem letzten Satz werden nach dem Wort "Empfänger" die Worte "oder im Postfach des Empfängers" eingefügt.

45. § 95 Abs. 1 letzter Satz wird gestrichen.

46. § 98 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 wird die Nummer 1c gestrichen.

b) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Der Bundeswahlbeauftragte ermittelt die Höhe des Leistungsentgelts, das die Bundesknappschaft für die Beförderung der Wahlbriefumschläge, die bis zum Zeitpunkt der Feststellung des Wahlergebnisses eingegangen sind, an die Deutsche Bundespost POSTDIENST zu zahlen hat, und teilt diesen Betrag der Bundesknappschaft und der Deutschen Bundespost POSTDIENST mit."

47. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Wahlankündigung, Wahlausschreibung"

b) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Der Wahlausschuß weist durch öffentliche Bekanntmachung auf die Wahl der Vertreterversammlung hin (Wahlankündigung - § 51 Abs. 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) und fordert gleichzeitig auf, Vorschlagslisten (§ 46 Abs. 1 und 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) einzureichen (Wahlausschreibung)."

c) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 2 erhält folgende Fassung:

"2. den Zuständigkeitsbereich der Bundesknappschaft,"

bb) In Nummer 7 wird die Angabe "48d" durch die Angabe "48c" ersetzt.

48. Dem § 102 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Muß die Vorschlagsliste nach § 48 Abs. 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch von einer bestimmten Anzahl von Personen unterzeichnet sein, sind diese Unterschriften auf Vordrucken nach dem Muster der Anlage 1a beizubringen."

49. Dem § 103 Abs. 3 werden folgende Sätze angefügt:

"Auf Antrag des Listenvertreters ist auch noch nachher der Name eines Bewerbers, der gestorben ist, aus der Vorschlagsliste zu streichen. Der Listenvertreter kann aus der Liste der Stellvertreter einen anderen Bewerber unter Beifügung der Zustimmungserklärung benennen, der an die Stelle des gestorbenen Bewerbers oder, nach Aufrücken weiterer Bewerber, an eine nachfolgende Stelle tritt; die Liste der Stellvertreter kann später nach Absatz 4 ergänzt werden. Sind die Abschriften der Vorschlagslisten zur Auslegung nach § 23 bereits hergestellt, können diese unverändert bleiben."

50. In § 109 Abs. 1 wird der letzte Satz gestrichen.

51. § 110 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 5 wird die Nummer 01c gestrichen.

b) Absatz 6 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"§ 98 Abs. 7 Satz 2 gilt entsprechend."

52. In § 111 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "Vertreterversammlung" die Worte "und ihrer Stellvertreter" eingefügt.

53. § 114 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Der Listenvertreter und seine Stellvertreter brauchen der Vertreterversammlung nicht anzugehören."

b) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

54. In § 123 Satz 3 wird das Wort "halbseitige" durch das Wort "viertelseitige" ersetzt.

55. §§ 128a und 130 werden gestrichen.

56. Die Anlagen zur Wahlordnung erhalten, unter Einfügung der Anlagen 1a und 1b, die aus den Anlagen zu dieser Änderungsverordnung ersichtliche Fassung.

## Artikel 2

### Bekanntmachungserlaubnis

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung kann den Wortlaut der Wahlordnung für die Sozialversicherung in der vom Tage des Inkrafttretens dieser Verordnung an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3  
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

---

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Der Bundesminister  
für Arbeit und Sozialordnung

Begründung:

Allgemeines

Die Änderungsverordnung trägt den Erfahrungen aus den siebten allgemeinen Sozialversicherungswahlen Rechnung. Die Verordnung belastet Bund, Länder und Gemeinden nicht mit Kosten. Auswirkungen auf die Preise ergeben sich nicht.

Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1

Zu Buchstabe a

Die Ergänzung stellt sicher, daß die Wahlausschüsse rechtzeitig bestellt werden.

Zu Buchstabe b

Zu Buchstaben aa

Die Regelung entspricht der Praxis der meisten Versicherungsträger und hat sich dabei bewährt. Sie schafft die Voraussetzung dafür, die routinemäßige Vorprüfung der Vorschlagslisten dem Vorsitzenden des Wahlausschusses allein zu übertragen und damit den Wahlausschuß im Zeitraum der Listeneinreichungen von den sonst notwendigen häufigen Ausschußsitzungen zu entlasten. Siehe hierzu die Änderung unter Nummer 14 Buchstabe c.

Zu Buchstaben bb

Redaktionelle Folgeänderung zu den Buchstaben aa.

Zu Buchstaben cc

Die Neuregelung tritt an die Stelle der bisherigen bloßen Soll-Vorschrift, die vielfach wirkungslos blieb.

Zu Buchstabe c

Beseitigung einer Doppelregelung (vgl. § 54 Abs. 1 Satz 1 und § 59 Abs. 2 Satz 1).

Zu Buchstabe d

Die Regelung soll die Möglichkeit, an den öffentlichen Sitzungen des Wahlausschusses teilzunehmen, in angemessener Weise verbessern.

Zu Nummer 2

Auch die Mitgliedschaft im Beschwerdewahlausschuß ist unvereinbar mit einer Tätigkeit in einem Wahlausschuß sowie der aktiven Teilnahme am Wahlverfahren als Bewerber oder Listenvertreter.

Zu Nummer 3

Zu Buchstabe a

Zukünftig soll die für ehrenamtlich Tätige bei den Sozialversicherungsträgern festgesetzte Entschädigung für die Benutzung von Kraftfahrzeugen auch für die Mitglieder der Wahlleitungen gelten.

Zu Buchstabe b

Zu Buchstaben aa

Die Erhöhung der Sätze des Bundesreisekostengesetzes werden berücksichtigt.

Zu Buchstaben bb

Beseitigung einer Regelungslücke hinsichtlich der Zahlung von Übernachtungsgeld.

Zu Buchstabe c

Der bisherige Betrag wird angemessen erhöht.

Zu Nummer 4

Anpassung der Überschrift an die Änderung unter Nummer 5 Buchstabe c.

Zu Nummern 5 und 6

An die Stelle der bisherigen §§ 9a und 10 tritt ein neuer § 10. Der Bundeswahlbeauftragte soll im Interesse der langfristigen Vorbereitung der Wahlen zu den Vertreterversammlungen den Wahltag bereits mit der Wahlvorankündigung bestimmen und öffentlich bekanntmachen.

Als Folge ergibt sich eine Änderung hinsichtlich der für die Wählbarkeit bedeutsamen "Wahlankündigung" (§ 51 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Diese ist jetzt nicht mehr die Bestimmung des Wahltages nach dem bisherigen § 10 Satz 1, sondern der Hinweis auf die nächsten allgemeinen Wahlen zusammen mit der Wahlausschreibung (siehe Änderung unter Nummer 9 Buchstabe b).

Zu Nummer 7

Zu Buchstabe a

Die zusätzlichen Angaben sind nach § 48a Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch für die Prüfung des Vorschlagsrechts der Arbeitnehmervereinigung sowie bei der Prüfung der Vorschlagslisten von Bedeutung.

Zu Buchstabe b

Die Regelung dient dem notwendigen Datenschutz. Die Einsichtnahme in vertrauliche Unterlagen einer Arbeitnehmervereinigung zur Feststellung ihrer Vorschlagsberechtigung darf nur durch eine Person erfolgen, von der die Vereinigung nicht wegen einer näheren Beziehung zu einer konkurrierenden Vereinigung zu befürchten braucht, daß aus der Einsichtnahme erlangte Kenntnisse dieser Vereinigung rechtswidrigerweise bekannt werden.

Zu Nummer 8

Regelung für den Beschwerdewahlausschuß entsprechend Nummer 7 Buchstabe b.

Zu Nummer 9

Zu Buchstabe a

Anpassung der Überschrift an die Änderung unter Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Die durch die Änderungen unter den Nummern 5 und 6 ermöglichte Verlegung des Tages der Wahlankündigung auf den Tag der Wahlausschreibung hat zur Folge, daß der Stichtag für die Wählbarkeit (§ 51 Abs. 1 SGB IV) näher an den Zeitpunkt gelegt wird, an dem über die Vorschlagslisten entschieden wird.

Der Tag der Wahlausschreibung wird um 20 Tage und der Endzeitpunkt für die Listeneinreichung um 19 Tage vorgezogen, damit der Zeitraum für die Beseitigung von Zweifeln und Mängeln bei den Vorschlagslisten aus der Weihnachtszeit auf die Zeit davor verlegt werden kann. Siehe hierzu die Nummer 14 Buchstabe d Buchstaben aa.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Anpassung.

Zu Buchstabe d

Zu Buchstaben aa

Folgeänderung zu Nummer 23.

Zu Buchstaben bb

Die Übergangsregelung in § 48d SGB IV ist gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die Unterschriften für Vorschlagslisten sind künftig auf einem neuen Vordruck beizubringen, der - im Gegensatz zu dem bisherigen Vordruck - sicherstellt, daß der Listenunterzeichner auf jeden Fall von den wichtigsten Teilen der Vorschlagsliste, insbesondere von den Spitzenbewerbern auf der Vorschlagsliste, Kenntnis erhält. Die Vordrucke müssen nicht mehr zwingend mit Schreibmaschine ausgefüllt werden; es reicht, wenn sie in anderer gut leserlicher Schrift ausgefüllt sind.

Zu Buchstabe b

Der Inhalt der Anmerkung 1 der Vorschlagslisten wird auch in den Text der Wahlordnung übernommen, damit dessen Verbindlichkeit deutlicher erkennbar wird.

Außerdem wird in Satz 3 vorgeschrieben, daß bei freien Listen künftig - anstelle des Familiennamens des Listenvertreters - der Familienname eines oder mehrerer Listenunterzeichner einzusetzen ist. Diese Regelung ist systemgerechter, weil Träger der Vorschlagsli-

sten die Listenunterzeichner und nicht die Listenvertreter sind. Die Listenvertreter, die in keiner Beziehung zu dem Versicherungsträger zu stehen brauchen, haben nur die Aufgabe, den Willen der Listenunterzeichner zu erfüllen, indem sie für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Vorschlagsverfahrens sorgen. Die Neuregelung schließt aber nicht aus, daß der Familienname des Listenvertreters im Kennwort verwendet wird, wenn er als Wahlberechtigter die Vorschlagsliste mit unterzeichnet hat.

Zu Buchstabe c

Die Zahl der bei Personenvereinigungen und Verbänden zu ihrer Vertretung erforderlichen Unterschriften soll dem für sie geltenden Recht überlassen bleiben.

Zu Buchstabe d

Klarstellung. Im Wahlverfahren gilt generell der Grundsatz, daß Unterschriften nicht zurückgenommen werden können, weil andernfalls ein ordnungsgemäßer Ablauf des Wahlverfahrens nicht gewährleistet ist.

Zu Nummer 11

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 10 Buchstabe c.

Zu Buchstabe b

Eine Unvereinbarkeit der Funktion als Listenvertreter und dem Amt eines Vorstandsmitglieds wird nicht gesehen.

Zu Nummer 12

Zu Buchstabe a

Zu Buchstaben aa

Redaktionelle Ergänzung im Hinblick auf § 14 Abs. 1 Satz 3.

Zu Buchstaben bb

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Klarstellung.

Zu Nummer 13

Es wird die begrenzte Möglichkeit einer Listenänderung im Falle des Todes eines Bewerbers eingeräumt. Die Änderungen, die beantragt werden können, erfordern keinen weiteren Prüfungsaufwand. Der letzte Satz stellt sicher, daß der zusätzliche Verwaltungs- und Kostenaufwand in vertretbaren Grenzen gehalten werden kann.

Zu Nummer 14

Zu Buchstaben a und c

Die vorläufige Prüfung der Vorschlagslisten wird, vor allem im Hinblick darauf, daß es sich hierbei nur um Rechtsanwendungs- und Rechtsauslegungsfragen handelt, und zur Vermeidung einer zu großen Belastung des Wahlausschusses durch eine Vielzahl von Sitzungen während der Listeneinreichungsfrist, dem Vorsitzenden des Wahlausschusses allein übertragen. Vorsitzender des Wahlausschusses muß nach dem neuen § 3 Abs. 2 Satz 3 (siehe hierzu unter Nummer 1 Buchstabe b Buchstaben aa) eine sachkundige Person sein.

Die Zuständigkeit des Wahlausschusses für die Letztentscheidung nach § 20 Abs. 1 bleibt unberührt.

Zu Buchstabe b

Zu Buchstaben aa

Eine Vergabe der Ordnungsnummern getrennt nach Wählergruppen ist nicht erforderlich.

Zu Buchstaben bb

Folgeänderung zu Nummer 9 Buchstabe b.

Zu Buchstabe d

Zu Buchstaben aa

Siehe Begründung zu Nummer 9 Buchstabe b.

Zu Buchstaben bb

Klarstellung.

Zu Buchstabe e

Der neue Absatz 3a dient der Vorbeugung von erfolgreichen Wahlanfechtungen, die zu kostspieligen Neuwahlen führen könnten.

Zu Buchstabe f

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 15

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Buchstabe b

Auch für die Mitteilungen des Wahlausschusses nach § 20 ist eine nachweisbare Aushändigung oder Zustellung geboten.

Zu Nummer 16

Folgeänderung zu Nummer 23.

Zu Nummer 17

Bei Wahlen ohne Wahlhandlung sollen die Daten der am Wahltag als gewählt geltenden Bewerber und deren Stellvertreter bereits so früh wie möglich öffentlich bekanntgemacht werden. Die späteren Bekanntmachungen nach § 54 betreffen damit nur noch die Wahlen mit Wahlhandlungen.

Zu Nummer 18

Zu Buchstabe a

Folgeänderung zu Nummer 23.

Zu Buchstabe b

Redaktionelle Klarstellungen.

Zu Nummer 19

Folgeänderungen zu Nummer 23.

Zu Nummer 20

Der neue § 33a regelt die Ausstellung der Wahlausweise in der Unfallversicherung für Unternehmer. Das Verfahren lehnt sich in seinem Ablauf an das Verfahren nach § 35 an. Es ermöglicht in der landwirtschaftlichen Unfallversicherung auch die Feststellung, zu welchen der beiden Unternehmergruppen (Arbeitgeber oder Selbständiger ohne fremde Arbeitskräfte) die Unternehmer gehören.

Zu Nummer 21

Zu Buchstabe a

Das kostengünstige und in der Durchführung einfache Verfahren nach Absatz 2 Satz 1 hat sich nach allgemeiner Meinung außerordentlich bewährt. Es sollte deshalb nunmehr allen Versicherungsträgern zur Verfügung gestellt werden. Hierbei ist allerdings zur weiteren Absicherung des Verfahrens eine Ergänzung des Verfahrensablaufs geboten. Siehe hierzu unter Buchstabe b.

Zu Buchstabe b

Im Hinblick darauf, daß das Verfahren nach Absatz 2 nunmehr generell und damit auch kleineren Versicherungsträgern zur Verfügung steht, wird - neben der Vielzahl der bereits vorhandenen Sicherungen - ein weiterer vorsorglicher Verfahrensablauf vorgeschrieben.

Zu Nummer 22

Folgeänderung zu Nummer 23.

Zu Nummer 23

Da dem Satz 2 keine Bedeutung mehr zukommt, kann auf den besonderen Begriff "Wahlbezirk" verzichtet und an anderer Stelle statt dessen der in Satz 1 verwendete Begriff "Zuständigkeitsbereich des Versicherungsträgers" verwendet werden.

Zu Nummer 24

Klarstellungen

Zu Nummer 25

Zu Buchstabe a

Die Vorschrift über die gesonderte Kostenermittlung für das Land Berlin kann gestrichen werden, da ihr keine Bedeutung mehr zukommt.

Zu Buchstabe b

Für die Übersendung der Wahlniederschriften durch die Briefwahlleitungen an die Wahlausschüsse ist eine ausdrückliche Fristenregelung unnötig.

Zu Nummer 26

Folgeänderung zu Nummer 24 Buchstabe a.

Zu Nummer 27

Zu Buchstabe a

Siehe Begründung zu Nummer 25 Buchstabe a.

Zu Buchstabe b

Die Vorschrift wird an die Änderung der Rechtsverhältnisse der Deutschen Bundespost angepaßt. Außerdem wird klargestellt, daß die Ermittlungen der Höhe der Leistungsentgelte für die Wahlbriefe durch den Bundeswahlbeauftragten alle Wahlbriefe umfaßt, die bis zur Feststellung des Wahlergebnisses eingehen. Damit werden das Verfahren vereinfacht und Einzelabrechnungen mit der Post weitgehend vermieden.

Zu Nummer 28

Klarstellung.

Zu Nummer 29

Eine Unvereinbarkeit der Funktion als Listenvertreter und des Amtes eines Mitglieds des Vorstandes wird nicht gesehen.

Zu Nummer 30

Siehe Begründung zu Nummern 5 und 6.

Zu Nummer 31

Redaktionell; die Vorschriften gelten zukünftig über § 62 Abs. 3.  
Siehe Begründung zu Nummer 30.

Zu Nummer 32

Zu Buchstabe a

Siehe Begründung zu Nummer 9.

Zu Buchstabe b

Zu Buchstaben aa

Folgeänderung zu Nummer 24.

Zu Buchstaben bb

Siehe Begründung zu Nummer 10 Buchstabe b Buchstaben bb.

Zu Nummer 33

Siehe Begründung zu Nummer 10.

Zu Nummer 34

Siehe Begründung zu Nummer 11.

Zu Nummer 35

Siehe Begründung zu Nummer 12.

Zu Nummer 36

Siehe Begründung zu Nummer 13.

Zu Nummer 37

Siehe Begründung zu Nummer 14.

Zu Nummer 38

Siehe Begründung zu Nummer 15.

Zu Nummer 39

Siehe Begründung zu Nummer 17.

Zu Nummer 40

Siehe Begründung zu Nummer 18 Buchstabe b.

Zu Nummern 41 und 42

Folgeänderungen zu Nummer 23.

Zu Nummer 43

Siehe Begründung zu Nummer 23.

Zu Nummer 44

Siehe Begründung zu Nummer 24.

Zu Nummer 45

Siehe Begründung zu Nummer 25.

Zu Nummer 46

Siehe Begründung zu Nummer 27.

Zu Nummer 47

Siehe Begründung zu Nummer 9 Buchstabe b.

Zu Nummer 48

Siehe Begründung zu Nummer 10.

Zu Nummer 49

Siehe Begründung zu Nummer 13.

Zu Nummer 50

Siehe Begründung zu Nummer 25 Buchstabe a.

Zu Nummer 51

Siehe Begründung zu Nummer 27.

Zu Nummer 52

Siehe Begründung zu Nummer 28.

Zu Nummer 53

Siehe Begründung zu Nummer 29.

Zu Nummer 54

Bei den bisherigen Veröffentlichungen hat sich gezeigt, daß eine halbseitige Anzeige vom Umfang her nicht erforderlich ist. Durch die Verkleinerung des Formats tritt eine Kostenersparnis ein.

Zu Nummer 55

Die bisherige Übergangsvorschrift und die Berlin-Klausel sind überholt.

Zu Nummer 56

In den Anlagen 1 und 9 wird klargestellt, wer bei freien Listen die Vorschlagslisten auf Seite 3 unten zu unterzeichnen hat. In der Anlage 1 entfällt die Seite 4 im Hinblick darauf, daß für die Unterstützungsunterschriften nunmehr besondere Formblätter vorgesehen sind. Diese neuen Formblätter für die Sammlung der Unterstützungsunterschriften (Anlage 1a und 1b) sollen einerseits sicherstellen, daß der Unterzeichner - entgegen der bisherigen Praxis - auf jeden Fall die Namen der Spitzenkandidaten der Vorschlagsliste erfährt. Außerdem wird er ausdrücklich darauf hingewiesen, daß ihm die vollständige Vorschlagsliste vorzulegen ist. Auf die bisherige Spalte "Berufliche Beziehung zum Versicherungsträger?" ist zu verzichten, da diese Angabe hier keine rechtliche Bedeutung hat. In der Unfallversicherung ist künftig - statt der Versicherungsnummer - der Arbeitgeber anzugeben.

In den Anlagen 4, 5, 11, 15 und 16 hat sich die Angabe der Listenverbindung in einer besonderen Spalte in den Fällen nicht bewährt, in denen mehrere unterschiedliche Listenverbindungen vorhanden sind. Deshalb soll die Möglichkeit gegeben werden - unter Fortfall der besonderen Spalte - auf Listenverbindungen durch Kennzeichnung der Listennummern und durch eine Fußnote hinzuweisen.

Die übrigen Änderungen der Anlagen sind Folgeänderungen zu Änderungen des Textes der Wahlordnung, dienen der Klarstellung oder sind nur redaktionell.

#### Zu Artikel 2

Die Bekanntmachung einer Neufassung der Wahlordnung ist im Hinblick auf die Bedürfnisse des Wahlverfahrens erforderlich.

#### Zu Artikel 3

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

Anlage 1  
(zu § 12 Abs. 1 und § 102 Abs. 1)

|                                |
|--------------------------------|
| Ordnungsnummer:                |
| Eingegangen am:                |
| (vom Wahlausschuß einzutragen) |

Kennwort: ①

Listenvertreter: ②

(Name, Vorname, Wohnung, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter:

(Name, Vorname, Wohnung, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter:

(Name, Vorname, Wohnung, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter:

(Name, Vorname, Wohnung, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter:

(Name, Vorname, Wohnung, Wohnort, Fernruf)

③

An den  
Wahlausschuß  
der/des

(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

in

(Anschrift)

### Vorschlagsliste

(Bezeichnung des Listenträgers) ④

für die Wahl zur Vertreterversammlung der/des

(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

Für die Gruppe der Versicherten: / Arbeitgeber/  
Selbständigen ohne fremde Arbeitskräfte ③ werden vorgeschlagen als:

Mitglieder: ⑥

| Lfd.<br>Nr. | Name<br>(wenn abweichend auch<br>Geburtsname)<br>Vorname | Geburts-<br>tag<br>Versicherungs-<br>nummer ⑦<br>Arbeitgeber ⑧ | Wohnung<br>Wohnort | Voraussetzungen<br>der Wählbarkeit ⑨ |
|-------------|----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------------|--------------------|--------------------------------------|
| 1           | 2                                                        | 3                                                              | 4                  | 5                                    |
| 1           |                                                          |                                                                |                    |                                      |
| 2           |                                                          |                                                                |                    |                                      |
| 3           |                                                          |                                                                |                    |                                      |
| 4           |                                                          |                                                                |                    |                                      |
| 5           |                                                          |                                                                |                    |                                      |
| 6           |                                                          |                                                                |                    |                                      |
| 7           |                                                          |                                                                |                    |                                      |
| 8           |                                                          |                                                                |                    |                                      |
| 9           |                                                          |                                                                |                    |                                      |
| 10          |                                                          |                                                                |                    |                                      |
| 11          |                                                          |                                                                |                    |                                      |
| 12          |                                                          |                                                                |                    |                                      |
| 13          |                                                          |                                                                |                    |                                      |
| 14          |                                                          |                                                                |                    |                                      |
| 15          |                                                          |                                                                |                    |                                      |

Fortsetzung auf ..... Einlageblättern. ⑩

Stellvertreter: (11)

| Lfd.<br>Nr. | Name<br>(wenn abweichend auch<br>Geburtsname)<br>Vorname | Geburts-<br>tag<br>Versicherungs-<br>nummer (7)<br>Arbeitgeber (8) | Wohnung<br>Wohnort | Voraussetzungen<br>der Wählbarkeit (9) |
|-------------|----------------------------------------------------------|--------------------------------------------------------------------|--------------------|----------------------------------------|
| 1           | 2                                                        | 3                                                                  | 4                  | 5                                      |
|             |                                                          |                                                                    |                    |                                        |
|             |                                                          |                                                                    |                    |                                        |
|             |                                                          |                                                                    |                    |                                        |
|             |                                                          |                                                                    |                    |                                        |
|             |                                                          |                                                                    |                    |                                        |
|             |                                                          |                                                                    |                    |                                        |
|             |                                                          |                                                                    |                    |                                        |

Fortsetzung auf ..... Einlageblättern. (16)

Die Liste umfaßt insgesamt ..... Blätter (10) Erklärungen der Bewerber, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen, sind beigelegt.

Weiter sind beigelegt: (12) (13) .....

.....

.....

.....

.....

.....

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit aller Bewerber geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, an Hand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, daß die Voraussetzungen der Wählbarkeit in der Person jedes Bewerbers vorliegen.

....., den ..... 19.....

(Unterschriften der zur Vertretung der Personenvereinigung  
oder des Verbandes berechtigten  
Personen;  
bei freien Listen Unterschriften des  
Listenvertreters und der auf Seite 1  
genannten Stellvertreter des Listen-  
vertreters)

Anmerkungen:

- ① Als Kennwort ist bei Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden, die nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorschlagsberechtigt sind, der Name der Personenvereinigung oder des Verbandes einzusetzen; der Name und die Kurzbezeichnung der Vereinigung ist in der Form zu verwenden, wie er sich bei eingetragenen Vereinen aus dem Vereinsregister, sonst aus der Satzung ergibt; Zusätze sind unzulässig. Bei freien Listen (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist der Familienname eines Listenunterzeichners einzusetzen. Es können auch die Namen mehrerer Personenvereinigungen oder Verbände und bei freien Listen auch die Familiennamen mehrerer Listenunterzeichner eingesetzt werden, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Familiennamen. Bei einer Vorschlagsliste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden soll statt einer oder mehrerer ihrer Namen möglichst ein die Personenvereinigungen oder Verbände gemeinsam bezeichnendes Kennwort eingesetzt werden.
- ② In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden sind ein Listenvertreter und sein Stellvertreter zu benennen (§ 13 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung).  
  
In freien Listen sollen ein Listenvertreter, sein Stellvertreter und weitere Stellvertreter benannt werden; soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Listen in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvertreter, als sein Stellvertreter und als weitere Stellvertreter (§ 13 Abs. 2 der Wahlordnung).
- ③ Soll der Listenvertreter Erklärungen nur gemeinsam mit seinem Stellvertreter abgeben können (§ 14 Abs. 1 Satz 5 der Wahlordnung), so ist hier einzusetzen: "Der Listenvertreter kann Erklärungen nur gemeinsam mit seinem Stellvertreter abgeben."
- ④ Als Listenträger (§ 60 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist die Stelle zu bezeichnen, die die Liste einreicht (Name der Personenvereinigung oder des Verbandes; bei freien Listen ist das Kennwort einzusetzen). Wird die Liste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden eingereicht, so sind deren Namen einzusetzen.
- ⑤ Nichtzutreffendes ist zu streichen. Bei der Bundesknappschaft bei der Wahl der Vertreter der Versicherten zusätzliche Angabe, ob für die Gruppe der Arbeiter oder der Angestellten.
- ⑥ Zu beachten ist § 48 Abs. 6 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch; danach dürfen die Vorschlagslisten als Mitglieder der Selbstverwaltungsorgane und deren Stellvertreter von jeweils drei Personen nur einen Beauftragten enthalten.
- ⑦ Angabe der Versicherungsnummer nur bei Wahlen in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Gruppe der Versicherten.

Angabe der Versicherungsnummer entfällt bei Rentnern, die noch keine Versicherungsnummer erhalten haben. Bei Versicherten, die noch keine Versicherungsnummer erhalten haben, ist Angabe notwendig, ob Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer gestellt wurde.

Neben der Versicherungsnummer braucht das Geburtsdatum nicht angegeben zu werden.

- ⑧ Angabe des Arbeitgebers nur bei Wahlen in der gesetzlichen Unfallversicherung in der Gruppe der Versicherten.
- ⑨ Angabe der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzung, z. B. Versicherter, Rentenbezieher, Arbeitgeber, Beauftragter einer Gewerkschaft, einer sonstigen Arbeitnehmervereinigung, einer Vereinigung von Arbeitgebern oder eines Verbandes. Ergänzend siehe § 51 Abs. 4 Satz 1 und Abs. 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

Bei der Bundesknappschaft bei der Wahl der Vertreter der Versicherten ggf. Angabe "Versichertenältester". Siehe hierzu § 46 Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch.

- ⑩ Zahlen einsetzen
- ⑪ Die Reihenfolge der Stellvertreter ist so festzulegen, daß erst jeder dritte Stellvertreter zu den Beauftragten gehört (§ 48 Abs. 6 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch). Als Stellvertreter können auch Personen benannt werden, die bereits als Mitglieder vorgeschlagen worden sind; die Benennung erlangt nur Bedeutung, wenn diese Personen nicht als Mitglieder gewählt werden. Zu beachten ist § 43 Abs. 2 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch. Danach ist für ein verhandeltes Mitglied stets der erste der benannten Stellvertreter zu laden, der verfügbar, d. h. selbst nicht verhindert ist.
- ⑫ Wird die Vorschlagsliste von einem Verband vorschlagsberechtigter Organisationen eingereicht, ist eine Erklärung darüber abzugeben, ob mindestens drei vorschlagsberechtigte Mitgliedsorganisationen darauf verzichten, eine Vorschlagsliste einzureichen (§ 48 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).  
  
Bei Vorschlagslisten von Vereinigungen, deren Vertreter in der Vertreterversammlung nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist § 12 Abs. 3 Satz 2 der Wahlordnung zu beachten.  
  
Den Vorschlagslisten, die nach § 48 Abs. 2 bis 5 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen der Listenunterzeichner oder des Listenvertreters über die Voraussetzungen der Wahlberechtigung der Listenunterzeichner nach dem Muster der Anlage 3 zur Wahlordnung beigelegt werden.
- ⑬ Bei Vorschlagslisten von Vereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten waren, und bei freien Vorschlagslisten ist eine ausreichende Anzahl von Unterstützungsunterschriften (siehe § 48 des Vierten Buches SGB) auf der Anlage 1a oder 1b beizufügen.

Alle Angaben sind in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) einzusetzen. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

Blatt Nr. ....

Vorschlagsliste der .....

zur Wahl der Vertreterversammlung der .....

**Auszug** aus der - bei der Unterschriftensammlung vorzulegenden - vollständigen Vorschlagsliste

(Name) (Vorname) (Straße) (Wohnort)

**Wahlbewerber:**

1. ....

2. ....

3. ....

4. ....

5. ....

**Listenvertreter:** .....

Ich unterstütze hiermit diese Vorschlagsliste

Anlage 1 a  
(zu § 12 Abs. 1 Satz 2 und § 102 Abs. 1)

| Lfd. Nr. | Name, Vorname<br>ggf. auch Geburtsname | Anschrift<br>(Straße und Wohnort) | Geburtsdatum<br>Vers.-Nr. ① | Wahlberechtigt<br>als: ② | Datum und<br>Unterschrift |
|----------|----------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------|--------------------------|---------------------------|
| 1        | .....                                  | .....                             | .....                       | .....                    | .....                     |
| 2        | .....                                  | .....                             | .....                       | .....                    | .....                     |
| 3        | .....                                  | .....                             | .....                       | .....                    | .....                     |
| 4        | .....                                  | .....                             | .....                       | .....                    | .....                     |
| 5        | .....                                  | .....                             | .....                       | .....                    | .....                     |

bitte wenden

**Anlage 1a (Rückseite)**

Alle Angaben sind in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) einzusetzen. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

- ① Angabe der Versicherungsnummer nur bei Wahlen in der gesetzlichen Rentenversicherung in der Gruppe der **Versicherten**.  
Angabe der Versicherungsnummer entfällt bei **Rentnern**, die noch keine Versicherungsnummer erhalten haben.  
Bei **Versicherten**, die noch keine Versicherungsnummer erhalten haben, ist Angabe notwendig, ob Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer gestellt wurde.  
Neben der Versicherungsnummer braucht das Geburtsdatum nicht angegeben zu werden.
- ② Angabe der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzung (z. B. Versicherter, Arbeitgeber).

Vorschlagsliste der .....

Blatt Nr. ....

zur Wahl der Vertreterversammlung der .....

Auszug aus der - bei der Unterschriftensammlung vorzulegenden - vollständigen Vorschlagsliste

(Name) (Vorname) (Straße) (Wohnort)

- Wahlbewerber:**
1. ....
  2. ....
  3. ....
  4. ....
  5. ....

**Listenvertreter:** .....

Ich unterstütze hiermit diese Vorschlagsliste

| Lfd. Nr. | Name, Vorname<br>ggf. auch Geburtsname | Anschrift<br>(Straße und Wohnort) | Geburtsdatum<br>Arbeitgeber ① | Wahlberechtigt<br>als: ② | Datum und<br>Unterschrift |
|----------|----------------------------------------|-----------------------------------|-------------------------------|--------------------------|---------------------------|
| 1        | .....                                  | .....                             | .....                         | .....                    | .....                     |
| 2        | .....                                  | .....                             | .....                         | .....                    | .....                     |
| 3        | .....                                  | .....                             | .....                         | .....                    | .....                     |
| 4        | .....                                  | .....                             | .....                         | .....                    | .....                     |
| 5        | .....                                  | .....                             | .....                         | .....                    | .....                     |

bitte wenden

Anlage 1b (Rückseite)

Alle Angaben sind in Maschinenschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) einzusetzen. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

- ① Angabe des Arbeitgebers nur in der gesetzlichen Unfallversicherung in der Gruppe der **Versicherten**.  
Angabe des Arbeitgebers entfällt bei **Rentnern**.
- ② Angabe der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzung (z. B. Versicherter, Arbeitgeber, Selbständiger ohne fremde Arbeitskräfte).

Anlage 2  
(zu § 12 Abs. 3 und § 102 Abs. 2)

\_\_\_\_\_  
(Name und Vorname des Bewerbers) ①      \_\_\_\_\_ ①  
(Kennwort der Vorschlagsliste)

**Zustimmungserklärung**

Meiner Aufstellung als Bewerber für die Wahl zur Vertreterversammlung/zum Vorstand

der/des \_\_\_\_\_ ①  
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)  
stimme ich zu.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(eigenhändige Unterschrift)

① Diese Angaben sind in Maschinenschrift oder in anderer gut  
leserlicher Schrift (vorzugsweise Druckbuch-  
staben) einzusetzen

**Anlage 3**

(zu § 12 Abs. 3 und § 64 Abs. 3)

\_\_\_\_\_  
(Name und Vorname des Listenunterzeichners)

\_\_\_\_\_  
(Kennwort der Vorschlagsliste)

**Erklärung über das Wahlrecht**

bei der/dem \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

Der Listenunterzeichner \_\_\_\_\_  
(Name und Vorname)

a) ist bei \_\_\_\_\_ als Arbeiter/Angestellter  
(Bezeichnung des Arbeitgebers)  
beschäftigt und unterliegt der Versicherungspflicht.

b) bezieht Rente von \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)

c) ist Inhaber des/der \_\_\_\_\_ und beschäftigt  
(Bezeichnung des Betriebes)  
regelmäßig mindestens einen bei der/dem \_\_\_\_\_  
(Bezeichnung des Versicherungsträgers)  
versicherungspflichtigen Arbeitnehmer.

d) \_\_\_\_\_  
(Voraussetzungen für das Wahlrecht, wenn a-c nicht zutreffen)

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß die Voraussetzungen des Wahlrechts geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, an Hand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, daß die Voraussetzungen des Wahlrechts in der Person des Listenunterzeichners vorliegen. \*)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 19\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift des Listenunterzeichners oder des Listenvertreters)

\*) Der Absatz ist zu streichen, wenn die Erklärung vom Listenunterzeichner selbst unterschrieben wird.

**Anlage 4**  
(zu § 37 Abs. 1)

|                                                                          |
|--------------------------------------------------------------------------|
| (Bezeichnung des Versicherungsträgers)<br><b>Gruppe der Versicherten</b> |
|--------------------------------------------------------------------------|

|                                     |
|-------------------------------------|
| (Wahlkennziffer)<br><b>Lfd. Nr.</b> |
|-------------------------------------|

**Wahlausweis  
für die Wahl zur Vertreterversammlung**

19 .....

|                             |
|-----------------------------|
| Herr/Frau/Fräulein .....    |
| geb. am .....               |
| Wohnung .....               |
| Postleitzahl, Wohnort ..... |

kann gegen Abgabe dieses Wahlausweises an der Wahl teilnehmen.

(Stempel der  
Ausgabestelle)

....., den ..... 19.....

(Unterschrift des Ausstellers)

Verlorene Wahlausweise können nicht ersetzt werden.

**Bitte Rückseite und das beigelegte Merkblatt beachten!**

(hier abtrennen)

|                                                                          |
|--------------------------------------------------------------------------|
| (Bezeichnung des Versicherungsträgers)<br><b>Gruppe der Versicherten</b> |
|--------------------------------------------------------------------------|

|                  |
|------------------|
| (Wahlkennziffer) |
|------------------|

**Stimmzettel  
für die Wahl zur Vertreterversammlung**  
19 .....

Die Listenträger stehen mit Versicherungsträgern in keiner organisatorischen Verbindung. Dies gilt auch, wenn sie den Namen oder die Kurzbezeichnung der ..... in ihrem Namen führen. \*)

| Listen-<br>nummer | Verbunden<br>mit<br>Liste Nr. | Kennwort der Vorschlagsliste | Nur eine<br>Liste<br>ankreuzen |
|-------------------|-------------------------------|------------------------------|--------------------------------|
|                   |                               |                              | <input type="radio"/>          |
|                   |                               |                              | <input type="radio"/>          |

\*) Satz 2 entfällt, wenn in den Kennworten kein Name und keine Kurzbezeichnung eines Versicherungsträgers enthalten ist. Andernfalls ist der Name dieses Versicherungsträgers / dieser Versicherungsträger einzusetzen.

\*\*) Diese Spalte kann durch entsprechende Angaben in einer Fußnote ersetzt werden, auf die durch eine Kennzeichnung der Listennummern hinzuweisen ist.

Anlage 4  
(Rückseite)

Der Stimmzettel darf nur von dem in dem Wahlausweis bezeichneten Wahlberechtigten gekennzeichnet werden. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen an der Stimmabgabe behindert ist, kann sich bei der Kennzeichnung des Stimmzettels jedoch einer Person seines Vertrauens bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

----- (hier abtrennen) -----

Anlage 5  
(zu § 37 Abs. 1)

(Bezeichnung des Versicherungsträgers)  
Gruppe der Arbeitgeber

(Wahlkennziffer)

**Wahlausweis  
für die Wahl zur Vertreterversammlung  
19...**

Herr/Frau/Fräulein .....  
Firma/Dienststelle .....  
geb. am .....  
Wohnung .....  
Postleitzahl, Wohnort .....

kann gegen Abgabe dieses Wahlausweises an der Wahl teilnehmen.

(Stempel der  
Ausgabestelle)

den ..... 19 .....

(Unterschrift des Ausstellers)

Verlorene Wahlausweise können nicht ersetzt werden.

Bitte Rückseite und das beigelegte Merkblatt beachten!

(hier abtrennen)

(Bezeichnung des Versicherungsträgers)  
Gruppe der Arbeitgeber

Wert  Stimmen

(Wahlkennziffer)

**Stimmzettel  
für die Wahl zur Vertreterversammlung  
19...**

Die Listenträger stehen mit Versicherungsträgern in keiner organisatorischen Verbindung. Dies gilt auch, wenn sie den Namen oder die Kurzbezeichnung der ..... in ihrem Namen führen. \*)

| Listen-<br>nummer | Verbunden<br>mit<br>Liste Nr. ** | Kennwort der Vorschlagsliste | Nur eine<br>Liste<br>ankreuzen |
|-------------------|----------------------------------|------------------------------|--------------------------------|
|                   |                                  |                              | <input type="radio"/>          |
|                   |                                  |                              | <input type="radio"/>          |

\*) Satz 2 entfällt, wenn in den Kennworten kein Name und keine Kurzbezeichnung eines Versicherungsträgers enthalten ist. Andernfalls ist der Name dieses Versicherungsträgers / dieser Versicherungsträger einzusetzen.

\*\*) Diese Spalte kann durch entsprechende Angaben in einer Fußnote ersetzt werden, auf die durch eine Kennzeichnung der Listennummern hinzuweisen ist.

**Anlage 6  
(Rückseite)**

Der Stimmzettel darf nur von dem in dem Wahlausweis bezeichneten Wahlberechtigten gekennzeichnet werden. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen an der Stimmabgabe behindert ist, kann sich bei der Kennzeichnung des Stimmzettels jedoch einer Person seines Vertrauens bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

----- (hier abtrennen) -----

(Vorderseite)

**Stimmzettelumschlag**

\_\_\_\_\_  
(Wahlkennziffer)

1. Stimmzettel unbeobachtet kennzeichnen.
2. Stimmzettel in diesen Umschlag legen – Umschlag zukleben.
3. Diesen Umschlag und daneben den Wahlausweis in den roten Wahlbriefumschlag legen.
4. Wahlbriefumschlag zukleben und unfrankiert möglichst sofort absenden.
5. Der Wahlbrief muß **spätestens** am \_\_\_\_\_ bei dem Versicherungsträger eingegangen sein.

(Rückseite)

**Nur den Stimmzettel einlegen!**

(Den Wahlausweis vorher vom Stimmzettel abtrennen und **neben** diesen Umschlag in den roten Wahlbriefumschlag legen!) \*\*)

\*) Einzusetzen ist das Datum des Wahltags.

\*\*) Wenn Wahlausweis und Stimmzettel nicht verbunden sind, ist statt dessen folgender Text einzusetzen: „(Den Wahlausweis **neben** diesen Umschlag in den roten Wahlbriefumschlag legen!)“.

Anlage 7

(zu § 37 Abs. 4 und § 81 Abs. 3)

(Vorderseite) \*\*)

**Wahlbriefumschlag**  
**Briefwahl**  
**Sozialversicherung**

Unentgeltlich  
im Bereich der  
Deutschen Bundespost

(Wahlkennziffer)

\*)

(Rückseite) \*\*)

In diesen Wahlbriefumschlag einlegen

1. den zugeklebten Stimmzettelumschlag mit dem darin befindlichen Stimmzettel und daneben
2. den Wahlausweis.

Dann Umschlag zukleben und möglichst sofort unfrankiert absenden.

\*) Bezeichnung des Versicherungsträgers und Anschrift der Stelle, der die Wahlbriefe zugehen sollen (§ 37 Abs. 4 Satz 3 und 4 und § 81 Abs. 3 Satz 3), in Druck- oder Maschinenschrift

\*\*) Bei der Verwendung personenbezogener Kennzeichnungen als Wahlausweise ist § 37 a Abs. 3 Nr. 2 und 3 Satz 1 zu beachten.

Anlage 8  
(weggefallen)

Anlage 9  
(zu § 64 Abs. 1)

|                                   |
|-----------------------------------|
| Ordnungsnummer:                   |
| Eingegangen am:                   |
| (vom Wahlausschuß<br>einzutragen) |

Kennwort: ①

Listenvertreter: ②

(Name, Vorname, Wohnung, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter:

(Name, Vorname, Wohnung, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter:

(Name, Vorname, Wohnung, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter:

(Name, Vorname, Wohnung, Wohnort, Fernruf)

Stellvertreter:

(Name, Vorname, Wohnung, Wohnort, Fernruf)

③

An den  
Wahlausschuß der Bundesknappschaft

in (Anschrift)

### Vorschlagsliste

(Bezeichnung des Listenträgers) ④

für die Wahl der Versichertenältesten (Knappschaftsältesten) der Arbeiter/Angestellten ⑤ bei der Bundesknappschaft.

Als Versicherten ~~Älteste~~ und Stellvertreter <sup>6</sup> werden vorgeschlagen:

| 1. Versichertenältester<br>2. erster Stellvertreter<br>3. zweiter Stellvertreter | Name<br>(wenn abweichend auch<br>Geburtsname)<br>Vorname | Geburts-<br>tag<br>Versicherungs-<br>nummer <sup>7</sup> | Wohnung<br>Wohnort |
|----------------------------------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|----------------------------------------------------------|--------------------|
| 1                                                                                | 2                                                        | 3                                                        | 4                  |

Sprengel

|   |  |  |  |
|---|--|--|--|
| 1 |  |  |  |
| 2 |  |  |  |
| 3 |  |  |  |

Sprengel

|   |  |  |  |
|---|--|--|--|
| 1 |  |  |  |
| 2 |  |  |  |
| 3 |  |  |  |

Sprengel

|   |  |  |  |
|---|--|--|--|
| 1 |  |  |  |
| 2 |  |  |  |
| 3 |  |  |  |

Fortsetzung auf ..... Einlageblättern. <sup>8</sup>

Die Liste umfaßt insgesamt ..... Blätter. <sup>8</sup> Erklärungen der Bewerber, daß sie ihrer Aufstellung zustimmen, sind beigelegt.

Weiter sind beigelegt: <sup>9</sup>

---

---

---

---

---

---

---

---

---

---

Es wird ausdrücklich bestätigt, daß die Voraussetzungen der Wahlbarkeit aller Bewerber geprüft worden sind, und zwar, soweit erforderlich, an Hand von Unterlagen. Die Prüfung hat ergeben, daß die Voraussetzungen der Wahlbarkeit in der Person jedes Bewerbers vorliegen.

den

19

(Unterschriften der zur Vertretung der Personenvereinigung  
oder des Verbandes berechtigten  
Personen,  
bei freien Listen Unterschriften des  
Listenvertreters und der auf Seite 1  
genannten Stellvertreter des Listen-  
vertreters)

Unterschriften-Blatt Nr. ....

Wahl der Versichertenältesten bei der Bundesknappschaft  
Vorschlagsliste des/der .....

10  
Listenunterzeichner

| Lfd.<br>Nr. | Name<br>(wenn abweichend)<br>auch Geburtsname)<br>Vorname | Geburts-<br>tag<br>Versicherungs-<br>nummer 7 | Wohnung<br>Wohnort | Voraus-<br>setzungen<br>der Wahlbe-<br>rechtigung 11 | Datum und<br>Unterschrift |
|-------------|-----------------------------------------------------------|-----------------------------------------------|--------------------|------------------------------------------------------|---------------------------|
|             |                                                           |                                               |                    |                                                      |                           |
| 1           | 2                                                         | 3                                             | 4                  | 5                                                    | 6                         |
| 1           |                                                           |                                               |                    |                                                      |                           |
| 2           |                                                           |                                               |                    |                                                      |                           |
| 3           |                                                           |                                               |                    |                                                      |                           |
| 4           |                                                           |                                               |                    |                                                      |                           |
| 5           |                                                           |                                               |                    |                                                      |                           |
| 6           |                                                           |                                               |                    |                                                      |                           |
| 7           |                                                           |                                               |                    |                                                      |                           |
| 8           |                                                           |                                               |                    |                                                      |                           |
| 9           |                                                           |                                               |                    |                                                      |                           |
| 10          |                                                           |                                               |                    |                                                      |                           |

Die Unterschriftenliste besteht aus ... Blättern 8

#### Anmerkungen.

- ② Als Kennwort ist bei Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden, die nach § 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 oder Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch vorschlagsberechtigt sind, der Name der Personenvereinigung oder des Verbandes einzusetzen; der Name und die Kurzbezeichnung der Vereinigung ist in der Form zu verwenden, wie er sich bei eingetragenen Vereinen aus dem Vereinsregister, sonst aus der Satzung ergibt; Zusätze sind unzulässig. Bei freien Listen (§ 48 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist der Familienname eines Listenunterzeichners einzusetzen. Es können auch die Namen mehrerer Personenvereinigungen oder Verbände oder bei freien Listen auch die Familiennamen mehrerer Listenunterzeichner eingesetzt werden, insgesamt jedoch nicht mehr als fünf Familiennamen. Bei einer Vorschlagsliste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden soll statt einer oder mehrerer ihrer Namen möglichst ein die Personenvereinigungen oder Verbände gemeinsam bezeichnetes Kennwort eingesetzt werden.
- ③ In den Vorschlagslisten von Personenvereinigungen oder Verbänden sind ein Listenvvertreter und sein Stellvertreter zu benennen (§ 65 Abs. 1 Satz 1 der Wahlordnung).  
  
In freien Listen sollen ein Listenvvertreter, sein Stellvertreter und weitere Stellvertreter benannt werden; soweit dies nicht geschieht oder ein Benannter ausscheidet, gelten die Unterzeichner der Listen in der Reihenfolge ihrer Unterschriften als Listenvvertreter, als sein Stellvertreter und als weitere Stellvertreter (§ 65 Abs. 2 der Wahlordnung).
- ③ Soll der Listenvvertreter Erklärungen nur gemeinsam mit seinem Stellvertreter abgeben können (§ 66 Abs. 1 Satz 5 der Wahlordnung), so ist hier einzusetzen: "Der Listenvvertreter kann Erklärungen nur gemeinsam mit seinem Stellvertreter abgeben."
- ④ Als Listenträger (§ 60 Abs. 1 Satz 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch) ist die Stelle zu bezeichnen, die die Liste einreicht (Name der Personenvereinigung oder des Verbandes; bei freien Listen ist das Kennwort einzusetzen). Wird die Liste von mehreren Personenvereinigungen oder Verbänden eingereicht, so sind deren Namen einzusetzen.

- ⑤ Nichtzutreffendes streichen.
- ⑥ Stellvertreter sind entsprechend den Vorschriften der Satzung vorzuschlagen. Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, können für jeden Versichertenaltesten bis zu zwei Stellvertreter benannt werden.
- ⑦ Entfällt bei Rentnern, die noch keine Versicherungsnummer erhalten haben. Bei Versicherten, die noch keine Versicherungsnummer erhalten haben, ist Angabe notwendig, ob Antrag auf Vergabe einer Versicherungsnummer gestellt wurde.  
  
Neben der Versicherungsnummer braucht das Geburtsdatum nicht angegeben zu werden.
- ⑧ Zahlen einsetzen.
- ⑨ Wird die Vorschlagsliste von einem Verband vorschlagsberechtigter Organisationen eingereicht, ist eine Erklärung darüber abzugeben, ob mindestens drei vorschlagsberechtigte Mitgliedsorganisationen darauf verzichten, eine Vorschlagsliste einzureichen (§ 48 Abs. 1 Satz 2 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch).  
  
Bei Vorschlagslisten von Vereinigungen, deren Vertreter in der Vertreterversammlung nicht auf einer eigenen Liste der Vereinigung gewählt worden sind, ist § 12 Abs. 3 Satz 2 der Wahlordnung zu beachten.  
  
Den Vorschlagslisten, die nach § 48 Abs. 2 bis 4 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch von einer Mindestzahl von Wahlberechtigten unterzeichnet sein müssen, können, um Zweifel auszuschließen, Erklärungen der Listenunterzeichner oder des Listenvvertreters über die Voraussetzungen der Wahlberechtigung der Listenunterzeichner nach dem Muster der Anlage 3 zur Wahlordnung beigelegt werden.
- ⑩ Auszufüllen nur bei Vorschlagslisten von Vereinigungen, die seit der letzten Wahl nicht mit mindestens einem Vertreter ununterbrochen in der Vertreterversammlung vertreten waren, und bei freien Vorschlagslisten.
- ⑪ Erläuterungen der im Einzelfall vorliegenden Voraussetzung (Versicherter, Rentenbezieher).

Alle Angaben sind in Maschinschrift oder in anderer gut leserlicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) einzusetzen. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.

(Name und Vorname des Bewerbers) (Kennwort der Vorschlagsliste)

Sprengel

(eigenhändige Unterschrift)

① Diese Angaben sind in Maschinenschrift oder in  
② Nichtzutreffendes ist zu streichen

anderer gut leserlicher Schrift (vorzugsweise Druckbuchstaben) einzusetzen.

**Anlage 11**  
(zu § 81 Abs. 1)

|                   |
|-------------------|
| Bundesknappschaft |
| Sprengel .....    |

|               |
|---------------|
| Lfd. Nr. .... |
|---------------|

**Wahlausweis**  
**für die Wahl der Versichertenältesten (Knappschaftsältesten)**  
**der Arbeiter/Angestellten**  
19 .....

|                             |
|-----------------------------|
| Herr/Frau/Fräulein .....    |
| geb. am .....               |
| Wohnung .....               |
| Postleitzahl, Wohnort ..... |

kann gegen Abgabe dieses Wahlausweises an der Wahl teilnehmen.

(Stempel der  
Ausgabestelle)

....., den ..... 19 .....

(Unterschrift des Ausstellers)

Verlorene Wahlausweise können nicht ersetzt werden.

**Bitte Rückseite und das beigelegte Merkblatt beachten!**

----- (hier abtrennen) -----

|                   |
|-------------------|
| Bundesknappschaft |
| Sprengel .....    |

**Stimmzettel**  
**für die Wahl der Versichertenältesten (Knappschaftsältesten)**  
**der Arbeiter/Angestellten**  
19 .....

Die Listenträger stehen mit Versicherungsträgern in keiner organisatorischen Verbindung. Dies gilt auch, wenn sie den Namen oder die Kurzbezeichnung der ..... in ihrem Namen führen. \*)

| Listen-<br>nummer | Verbunden **) mit<br>Liste Nr. | Kennwort der Vorschlagsliste | Nur eine<br>Liste<br>ankreuzen |
|-------------------|--------------------------------|------------------------------|--------------------------------|
|                   |                                |                              | <input type="radio"/>          |
|                   |                                |                              | <input type="radio"/>          |

\*) Satz 2 entfällt, wenn in den Kennworten kein Name und keine Kurzbezeichnung eines Versicherungsträgers enthalten ist. Andernfalls ist der Name dieses Versicherungsträgers / dieser Versicherungsträger einzusetzen.

\*\*) Diese Spalte kann durch entsprechende Angaben in einer Fußnote ersetzt werden, auf die durch eine Kennzeichnung der Listennummern hinzuweisen ist.

**Anlage 11**  
(Rückseite)

Der Stimmzettel darf nur von dem in dem Wahlausweis bezeichneten Wahlberechtigten gekennzeichnet werden. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen an der Stimmabgabe behindert ist, kann sich bei der Kennzeichnung des Stimmzettels jedoch einer Person seines Vertrauens bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107 a in Verbindung mit § 108 d des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

----- (hier abtrennen) -----

Anlage 13  
(zu § 107 Abs. 1)

|                                  |
|----------------------------------|
| Bundesknappschaft                |
| Gruppe der Arbeiter/Angestellten |

Wahlausweis  
für die Wahl zur Vertreterversammlung  
19 \_\_\_\_

|                             |
|-----------------------------|
| Herr/Frau/Fraulein .....    |
| geb. am .....               |
| Wohnung .....               |
| Postleitzahl, Wohnort ..... |

kann gegen Abgabe dieses Wahlausweises an der Wahl teilnehmen.

(Stempel der  
Ausgabestelle)

....., den ..... 19 .....

.....  
(Unterschrift des Ausstellers)

Verlorene Wahlausweise können nicht ersetzt werden.

|                            |
|----------------------------|
| *Bitte Rückseite beachten! |
|----------------------------|

---

Anlage 13  
(Rückseite)

Der Stimmzettel darf nur von dem in dem Wahlausweis bezeichneten Wahlberechtigten gekennzeichnet werden. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen an der Stimmabgabe behindert ist, kann sich bei der Kennzeichnung des Stimmzettels jedoch einer Person seines Vertrauens bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

- 64 -

Anlage 14  
(zu § 107 Abs. 1)

|                                              |
|----------------------------------------------|
| Bundesknapenschaft<br>Gruppe der Arbeitgeber |
|----------------------------------------------|

**Wahlausweis  
für die Wahl zur Vertreterversammlung  
19\_\_**

|                             |
|-----------------------------|
| Herr/Frau/Fräulein _____    |
| geb. am _____               |
| Wohnung _____               |
| Postleitzahl, Wohnort _____ |

kann gegen Abgabe dieses Wahlausweises an der Wahl teilnehmen.

(Stempel der  
Ausgabestelle)

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_ 19\_\_

(Unterschrift des Ausstellers)

Verlorene Wahlausweise können nicht ersetzt werden.

|                           |
|---------------------------|
| Bitte Rückseite beachten! |
|---------------------------|

Anlage 14  
(Rückseite)

Der Stimmzettel darf nur von dem in dem Wahlausweis bezeichneten Wahlberechtigten gekennzeichnet werden. Ein Wähler, der des Lesens unkundig oder durch körperliche Gebrechen an der Stimmgabe behindert ist, kann sich bei der Kennzeichnung des Stimmzettels jedoch einer Person seines Vertrauens bedienen.

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird nach § 107a in Verbindung mit § 108d des Strafgesetzbuches mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Der Versuch ist strafbar.

623/91

**Anlage 15**

(zu § 107 Abs 2)

|                                                       |
|-------------------------------------------------------|
| Bundesknappschaft<br>Gruppe der Arbeiter/Angestellten |
|-------------------------------------------------------|

**Stimmzettel  
für die Wahl zur Vertreterversammlung  
19.....**

Die Listenträger stehen mit Versicherungsträgern in keiner organisatorischen Verbindung. Dies gilt auch, wenn sie den Namen oder die Kurzbezeichnung der ..... in ihrem Namen führen. \*)

| Listen-<br>nummer | Verbunden **<br>mit<br>Liste Nr. | Kennwort der Vorschlagsliste | Nur eine<br>Liste<br>ankreuzen |
|-------------------|----------------------------------|------------------------------|--------------------------------|
|                   |                                  |                              | <input type="radio"/>          |
|                   |                                  |                              | <input type="radio"/>          |

\*) Satz 2 entfällt, wenn in den Kennworten kein Name und keine Kurzbezeichnung eines Versicherungsträgers enthalten ist. Andernfalls ist der Name dieses Versicherungsträgers / dieser Versicherungsträger einzusetzen.

\*\*) Diese Spalte kann durch entsprechende Angaben in einer Fußnote ersetzt werden, auf die durch eine Kennzeichnung der Listennummern hinzuweisen ist.

|                                                     |
|-----------------------------------------------------|
| <p>Bundesknappschaft<br/>Gruppe der Arbeitgeber</p> |
|-----------------------------------------------------|

|      |                      |         |
|------|----------------------|---------|
| Wert | <input type="text"/> | Stimmen |
|------|----------------------|---------|

**Stimmzettel  
für die Wahl zur Vertreterversammlung  
19\_\_**

Die Listenträger stehen mit Versicherungsträgern in keiner organisatorischen Verbindung. Dies gilt auch, wenn sie den Namen oder die Kurzbezeichnung der \_\_\_\_\_ in ihrem Namen führen. \*)

| Listen-<br>nummer | Verbunden<br>mit<br>Liste Nr. | Kennwort der Vorschlagsliste | Nur eine<br>Liste<br>ankreuzen |
|-------------------|-------------------------------|------------------------------|--------------------------------|
|                   |                               |                              | <input type="radio"/>          |
|                   |                               |                              | <input type="radio"/>          |

\*) Satz 2 entfällt, wenn in den Kennworten kein Name und keine Kurzbezeichnung eines Versicherungsträgers enthalten ist. Andernfalls ist der Name dieses Versicherungsträgers / dieser Versicherungsträger einzusetzen.

\*\*) Diese Spalte kann durch entsprechende Angaben in einer Fußnote ersetzt werden, auf die durch eine Kennzeichnung der Listennummern hinzuweisen ist.

29.11.91

## **Beschluß**

**des Bundesrates**

zur

Achten Verordnung zur Änderung der Wahlordnung für die  
Sozialversicherung

Der Bundesrat hat in seiner 637. Sitzung am 29. November 1991 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.